

# Sportordnung der Ruderabteilung

## im Ruder-Club Traben-Trarbach 1881 e.V.

### 1. Ruderabteilung im RCTT

- Für die Ruderabteilung gilt die Satzung des RCTT 1881 e.V.; außerdem sind die Regeln des Deutschen Ruderverbandes (DRV) und seiner Untergliederungen verbindlich.
- Für die angegliederten Ruder-AGs und Schulsportgemeinschaften gilt diese Sportordnung ebenso verbindlich. Hierbei ist in jedem Fall die betreuende Lehrkraft für die Einhaltung der Regeln verantwortlich.
- Die Ruderabteilung bezweckt die Pflege des Rudersports durch Grundausbildung, von Übungs- und Wanderfahrten sowie Teilnahme am Rennrudern.
- Wahlordnung und Amtszeit des Abteilungsvorstandes sind sinngemäß die gleichen wie für den Vorstand des RCTT.
- Im Übrigen gilt die jeweils gültige Satzung des RCTT.

### 2. Abteilungsvorstand

Der Vorstand der Ruderabteilung besteht aus:

- der Leitung der Ruderabteilung (Ruderwart)
  - der Stellvertretung/en (stellv. Ruderwart)
  - dem/der Bootswart/-in
  - den/die Ausbilder/-in
  - dem/der Sportwart/-in
  - dem/der Jugendruderwart/-in
- Der Vorstand kann erweitert werden um:
- den/die 2. Bootswart/-in
  - den/die Schriftwart/-in
  - den/die Wanderruderwart/-in
  - den/die Schulsportwart/-in
  - die/den Sicherheitsbeauftragte/n (Personalunion ist möglich)

### 3. Ausbildung

- Die Ruderausbildung erfolgt durch von der Abteilungsversammlung gewählte Mitglieder. Sie weisen ihre Eignung in geeigneter Weise nach (z. B. langjährige entsprechende Erfahrung oder Übungsleiterschein) und wenden eine Ausbildungsordnung ([https://www.rctt.de/wp-content/uploads/2024/06/Rudern\\_Steuern\\_RCTT.pdf](https://www.rctt.de/wp-content/uploads/2024/06/Rudern_Steuern_RCTT.pdf)) an. Für die erste Ausbildung wird von volljährigen Neumitgliedern eine Ausbildungsgebühr in Höhe von 60 € erhoben. Sie umfasst vier Ausbildungseinheiten und vermittelt Grundkenntnisse in Rudern, Steuern, Ruderkommandos sowie Verhaltensregeln auf Wasser.

### 4. Ausfahrten

- Vor der Abfahrt eines jeden Bootes hat der Obmann die Ausfahrt in das Fahrtenbuch einzutragen. Nach Rückkehr hat er/sie die Ankunftszeit, die geruderten Kilometer und eventuell unterwegs entstandene Schäden und Vorkommnisse zu vermerken. Er meldet Unfälle unverzüglich dem Abteilungsvorstand.
- Der Obmann ist für die Mannschaft, für das Boot und Gerät, sowie für Ordnung und Disziplin aller verantwortlich. In gesteuerten Booten sitzt der Obmann auf Steuer, in ungesteuerten ist dies der Schlag. In ungesteuerten Booten beobachtet die Nummer eins die Fahrtrichtung und stimmt sich bei Bedarf mit dem Obmann ab. Die Mannschaft kann davon abweichend

eine andere Person im Boot als Obmann bestimmen und vor Abfahrt im Fahrtenbuch kennzeichnen.

- Alle Mitglieder dürfen nur in den Bootsgattungen rudern, die für sie von der Abteilungsleitung bzw. vom Bootwart freigegeben sind.

## **5. Sicherheit und Verhalten auf Wasser**

- Berufsschiffahrt hat grundsätzlich Vorfahrt. Besondere Umsicht ist im Bereich aller Liegeplätze zu halten.
- Bei steuerlosen Booten wird die Nutzung von Rückspiegeln auf Bootsplatz eins empfohlen.
- Oberhalb eines Pegels von 350 cm der Staustufe Zeltingen darf nur mit entsprechender Erfahrung auf Wasser gegangen werden. Ab einem Pegel Zeltingen von 500 cm ist das Rudern in vereinseigenen Booten nicht gestattet. Jede/r Ruderer-/in ist verpflichtet, sich unter [www.hochwasser-rlp.de](http://www.hochwasser-rlp.de) zu informieren.
- Minderjährige dürfen außerhalb der Saison (1. April – 31. Oktober) nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten sowie mit geeigneter Sicherheitsweste rudern oder steuern.
- Das Anhängen an fahrende Großschiffe ist verboten.
- Fahrten in der Dunkelheit sind bei vorgeschriebener Lichterführung nur mit besonderer Erlaubnis der Abteilungsleitung gestattet.
- Es wird empfohlen, für Notfälle ein Mobiltelefon in Wasser dichter Hülle mit sich zu führen.
- Der Sicherheitsbeauftragte kann ggf. Ausfahrten auf Grund von Materialmängeln oder Wasser- und Wetterbedingungen untersagen.

## **6. Hausrevier und Fahrordnung**

- Das Hausrevier ist die Mosel zwischen den Schleusen Enkirch und Zeltingen. Besondere Aufmerksamkeit kommt allen Liegeplätzen der Berufsschiffahrt zu, hier insbesondere bei Mosel-km 107 – 107,3 sowie oberhalb der Schleuse Enkirch an den hafenseitig liegenden Schiffsdalben.
- Sportboote begegnen sich über Backbord, es sei denn, dass auf Unvorhergesehenes situativ anders reagiert werden muss und die Besatzung sich in geeigneter Weise verständigt.
- Die Mosel wird im Regelfall im Bereich der Innenkurven befahren. Ein Uferwechsel erfolgt i. d. R. in Höhe der Stromkilometer 106, zwischen 109 – 110,5, 112,5 und 114 sowie zwischen 116 und 117.

## **7. Nutzung des Bootematerials, der Bootehallen und Umkleideräume**

- Die Boote stehen nur aktiven Mitgliedern zur Verfügung. Nimmt die Mannschaft ausnahmsweise ein Nichtmitglied oder einen Gast ins Boot, so ist der Steuermann/-frau bzw. Obmann dafür verantwortlich. Im Fahrtenbuch ist der Gaststatus zu vermerken. Der Gast muss über Ruderkenntnisse verfügen und diese in geeigneter Form nachweisen. Jeder Bootsinsasse muss über ausreichende Schwimmkenntnisse verfügen.
- Die Benutzung von Rennbooten ist nur auf Grund ausdrücklicher Genehmigung des Bootswartes/-in gestattet. Er/sie stellt darüber hinaus eine Nutzungsordnung für alle Boote auf und hängt sie aus.
- Bei Beschädigungen hat der Bootswart/-in den Tatbestand festzustellen und zur Kenntnis des Vorstandes zu bringen, welcher die Höhe des Schadensersatzes bestimmt. Für die Nichteinhaltung der Sportordnung oder die durch Fahrlässigkeit entstandenen Schäden ist die jeweilige Mannschaft verantwortlich.
- Jede/-r Benutzer/-in der Sporteinrichtungen ist verpflichtet, bei der Pflege, Säuberung und Erhaltung der Bootshalle, des Bootematerials, der Umkleideräume und Anlegestege in angemessener Weise mitzuwirken. Alle Mitglieder der Ruderabteilung, die im Vorjahr mindestens einmal gerudert sind, leisten fünf Arbeitsstunden. Bei Familienangehörigen können Arbeits-

dienste untereinander verrechnet werden. Angerechnet werden Dienste für die Abteilung und für den Gesamtclub. Wer seinem Arbeitsdienst nicht nachkommt, leistet an den RCTT einen Ausgleich von 10 EUR pro Arbeitsstunde.

- Die Mannschaft bringt die Ruder, das Steuer sowie die übrige Ausrüstung des Bootes nach der Rückkehr gereinigt in die Lager zurück.

## **8. Wanderfahrten**

- Wanderfahrten sind der Abteilungsleitung durch die Fahrtenleitung rechtzeitig anzuzeigen.
- Bei Wanderfahrten ist die Fahrtenleitung im Fahrtenbuch vor Abfahrt als solcher zu kennzeichnen. Die Fahrtenleitung verfügt über langjährige Ruder- und Steuererfahrung. Sie trägt die Gesamtverantwortung für alle Teilnehmer und eingesetzte Boote. Die Fahrtenleitung informiert alle Teilnehmenden über die besonderen Bedingungen des zu befahrenden Ruderreviers sowie der zu nutzenden Schleusen.
- Bei auswärtigen Landungen ist die Mannschaft verpflichtet, das Boot sachgemäß zu lagern und vor Beschädigungen und Diebstahl zu schützen.

## **9. Regattateilnahme**

- Vor der Teilnahme an Regatten wird vorheriges Training empfohlen. Vor Aufnahme des Trainings sollte eine sportärztliche Untersuchung durch Clubarzt oder Hausarzt stehen.

## **10. Verstöße gegen die Sportordnung**

- Die Übertretung vorstehender Sportordnung kann der Abteilungsleitung mit Ruderverbot oder, in besonders gelagerten Fällen, vom Vorstand gemäß der Satzung des RCTT geahndet werden.

## **11. Gültigkeit**

- Diese Sportordnung wurde von der Ruderabteilung ausgearbeitet und vom Gesamtvorstand bestätigt. Die Bekanntmachung erfolgt per Daueraushang in der rechten Ruderhalle sowie Zustellung per Emailanhang an jedes Mitglied der Ruderabteilung. Neumitglieder erhalten die Sportordnung mit vollzogener Aufnahme.

Von der Vorstandssitzung am 28. Februar 2025 bestätigt.

Gez. Jürgen Römer, Leiter der Ruderabteilung (Ruderwart)